

TAXACADEMY

Skript zum Online-Training

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Steuerpflicht und Steuerentstehung

Rechtsstand: 2020

In Kooperation mit



Inhalt

1	Übersicht	1
2	Steuerpflichtige Vorgänge (sachliche Steuerpflicht)	4
2.1	Erwerb von Todes wegen.....	4
2.1.1	Erwerb durch Erbanfall	4
2.1.2	Erwerb durch Vermächtnis	6
2.1.3	Vorausvermächtnis	7
2.1.4	Teilungsanordnung.....	8
2.1.5	Pflichtteilsanspruch	8
2.1.6	Schenkung auf den Todesfall	9
2.1.7	Fortgesetzte Gütergemeinschaft	10
2.1.8	Zugewinnngemeinschaft	11
2.1.9	Vor- und Nacherbschaft	12
2.2	Schenkung unter Lebenden	14
2.2.1	Begriff der freigebigen Zuwendung.....	14
2.2.2	Gemischte Schenkung	15
2.2.3	Schenkung unter Auflage	16
2.2.4	Schenkung durch Erfüllung einer Bedingung oder Vollziehung einer Auflage	17
2.2.5	§ 7 Abs. 8 ErbStG	17
2.2.6	Vereinbarung der Gütergemeinschaft	18
2.2.7	Zweckzuwendungen	18
3	Persönliche Steuerpflicht	20
3.1	Unbeschränkte Steuerpflicht	20
3.2	Beschränkte Steuerpflicht.....	21
3.3	Erweiterte beschränkte Steuerpflicht.....	23
4	Entstehung der Steuer	24
4.1	Erwerb von Todes wegen.....	24
4.2	Schenkung unter Lebenden	25
4.3	Stichtagsprinzip	25
5	Aktuelles im Überblick	27
	Haftungsausschluss	III
	Copyright	III

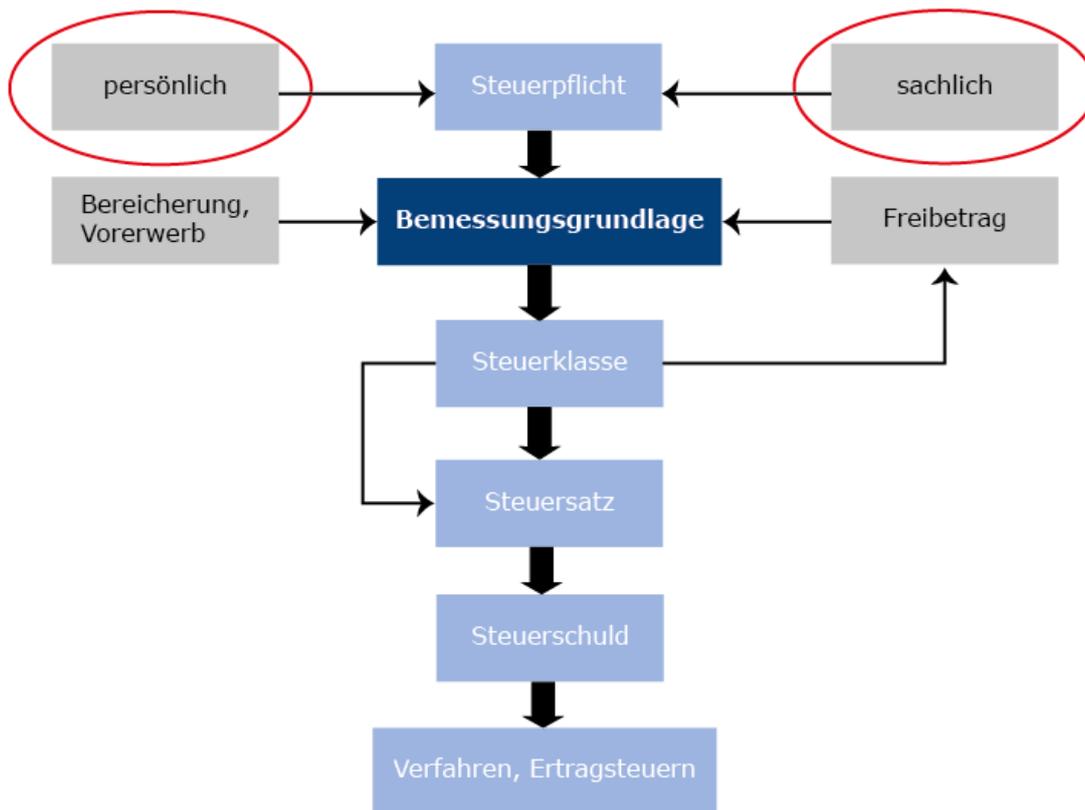
1 Übersicht

- 1 Durch das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) wird eine Vermögensmehrung des Bereicherten besteuert. Gerechtfertigt wird die ErbSt mit dem Argument, dass in Folge der Bereicherung das Reinvermögen anwächst und sich somit eine erhöhte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ergibt. Es handelt sich um eine **Subjektsteuer** (Berücksichtigung der persönlichen Merkmale des Steuerpflichtigen).

Das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz ist wie folgt aufgebaut:

ErbStG				
I. Abschnitt Steuerpflicht §§ 1 bis 9	II. Abschnitt Wertermittlung §§ 10 bis 13d	III. Abschnitt Berechnung der Steuer §§ 14 bis 19a	IV. Abschnitt Steuerfestsetzung und -erhebung §§ 20 bis 35	V. Abschnitt Ermächtigungs- und Schlussvorschriften §§ 36 bis 37a
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Steuersubjekt ▶ steuerpflichtige Vorgänge 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Besteuerungsgrundlagen ▶ sachliche Steuerbefreiungen ▶ Vergünstigungen <ul style="list-style-type: none"> - gewerblicher Betriebsvermögen - land- und forstwirtschaftliches Vermögen - für Anteile an KapGes 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ frühere Erwerbe ▶ Steuerklassen ▶ persönliche Freibeträge ▶ Steuersätze ▶ Tarifentlastung 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Vorschriften zur Durchführung der Veranlagung und Steuerentrichtung 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen ▶ Gesetzesanwendung ▶ Sondervorschriften aus der Herstellung der Einheit Deutschlands

Um die **Erbschaftsteuerschuld** ermitteln zu können, muss deren **Bemessungsgrundlage** mit dem **steuerklassenabhängigen Satz** multipliziert werden. Etwaige Freibeträge sind zuvor zu berücksichtigen. Zunächst ist jedoch zu klären, ob überhaupt ein steuerpflichtiger Vorgang vorliegt und wer persönlich steuerpflichtig ist. Die **sachliche** und **persönliche Steuerpflicht** sind Gegenstand dieses Moduls.



- 2 Die sachliche Steuerpflicht ergibt sich aus § 1 ErbStG. Darin werden folgende steuerpflichtige Vorgänge genannt:

Steuerpflichtige Vorgänge nach § 1 ErbStG			
Erwerb von Todes wegen	Schenkung unter Lebenden	Zweckzuwendung	Vermögen von Familienstiftungen und Vereinen

Von großer Bedeutung sind der Erwerb von Todes wegen sowie die Schenkung unter Lebenden, wobei der Unterscheidung steuerlich keine wesentliche Bedeutung zukommt.¹ Die Vorschriften über den Erwerb von Todes wegen sind auch auf Schenkungen und Zweckzuwendungen anzuwenden, soweit dies der Regelungsgehalt zulässt.²

- 3 Die Tatbestandsmerkmale des ErbStG knüpfen unmittelbar an die bürgerlich-rechtlichen Rechtsgeschäfte an, sodass eine Art **Maßgeblichkeit des Zivilrechts für das Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht** existiert.³

Zivilrecht

Während die sachliche Steuerpflicht beschreibt, welcher Lebenssachverhalt der Besteuerung unterliegt, bestimmt die **persönliche Steuerpflicht**, welche Personen der Besteuerung unterliegen. § 2 ErbStG greift die potentiell steuerpflichtigen Personen auf. Bei der persönlichen Steuerpflicht wird zwischen der unbeschränkten und beschränkten Steuer-

Sachliche und persönliche Steuerpflicht

¹ Zu beachten sind jedoch die Einschränkungen und Unterschiede bzgl. bestimmter Freibeträge (bspw. Pauschbetrag für Erbfallkosten) und bei der Steuerermäßigung bei der Belastung mit Erbschaftsteuer nach § 35b EStG.

² Vgl. § 1 Abs. 2 ErbStG und R E 1.1 ErbStR.

³ So Geck in Kapp/Ebeling, ErbStG § 1 Rz. 6; einschränkend *Tipke/Lang*, Steuerrecht, 20. Aufl., § 13 Rz. 106.

pflicht unterschieden. Auch wenn das Gesetz diese Begriffe nicht verwendet, ist diese Unterscheidung in der Literatur gängig.

2 Steuerpflichtige Vorgänge (sachliche Steuerpflicht)



Zu diesem Kapitel finden Sie im Online-Training folgende interaktive Elemente:
10 praktische Übungen

2.1 Erwerb von Todes wegen

4 Ein **Erwerb von Todes wegen** ist allein der durch die Erbfolge eingetretene Vermögenszuwachs.⁴ Das ErbStG knüpft dabei an die zivilrechtlichen Vorgänge an. Was im Einzelnen hierzu zählt, wird in § 3 ErbStG abschließend genannt. Dazu zählen:

- ▶ Erwerb durch **Erbanfall**, § 3 Abs. 1 Nr. 1 1. Alt. ErbStG,
- ▶ Erwerb durch **Vermächtnis**, § 3 Abs. 1 Nr. 1 2. Alt. ErbStG,
- ▶ Erwerb aufgrund eines **geltend gemachten Pflichtteilsanspruchs**, § 3 Abs. 1 Nr. 1 3. Alt. ErbStG,
- ▶ **Schenkung auf den Todesfall**, § 3 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG,
- ▶ **Vertrag zugunsten Dritter**, § 3 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG,
- ▶ Erwerb infolge Vollziehung einer Auflage oder Erfüllung einer Bedingung, § 3 Abs. 2 Nr. 2 ErbStG und
- ▶ Abfindung für die Ausschlagung einer Erbschaft, eines Erbersatzanspruchs oder eines Vermächtnisses oder für den Verzicht auf den entstandenen Pflichtteil, § 3 Abs. 2 Nr. 4 ErbStG.

2.1.1 Erwerb durch Erbanfall

5 Nach § 1922 BGB geht mit dem Tod einer Person deren Vermögen (Erbschaft) als Ganzes auf die Erben über. Wer Erbe ist, wird durch das Gesetz (gesetzliche Erbfolge) oder eine letztwillige Verfügung des Erblassers (gewillkürte Erbfolge) bestimmt. Denkbar ist auch der Abschluss eines Erbvertrages (§ 1941 BGB). **Erbanfall**

Der **Erbvertrag** ist sowohl Testament⁵ als auch Vertrag. Auch beim Erbvertrag werden die Verfügungen erst mit dem Eintritt des Todes wirksam. Im Gegensatz zu einem Testament entsteht durch den Abschluss eines Erbvertrags eine Bindungswirkung: Der Erbvertrag schränkt die Testierfreiheit – soweit es sich um eine vertragliche Verfügung handelt – ein (§ 2289 BGB). Zu Lebzeiten kann der Erblasser jedoch weiterhin über sein Vermögen frei verfügen (§ 2286 BGB). **Erbvertrag**

⁴ BFH v. 4.5.2011, II R 34/09, BStBl 2011 II S. 725.

⁵ Die bedeutendsten Testamentsformen sind das eigenhändige, das öffentliche und das außerordentliche Testament. Letzteres – auch Nottestament genannt – kann in besonderen Situationen verfasst werden (bspw. wenn kein Notar zur Verfügung steht) und ist nur von vorläufiger Natur.

Haftungsausschluss

- ▶ Die vorliegenden Unterlagen und Darstellungen berücksichtigen den Rechtsstand im Zeitpunkt der Veröffentlichung.
- ▶ Sie geben die von uns als vorzugswürdig erachtete Auffassung wieder. Eine abschließende Darstellung wird nicht garantiert. Wir weisen darauf hin, dass die getroffenen Aussagen durch spätere Entwicklungen in Rechtsprechung und Wissenschaft beeinflusst werden können. In einem solchen Fall besteht keine Informationspflicht.
- ▶ Die Ausführungen ersetzen keine Rechts- bzw. Steuerberatung. Sie stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar und begründen so keinen Haftungsanspruch.
- ▶ Für Richtigkeit und Vollständigkeit der dargestellten Inhalte wird keine Gewähr übernommen.
- ▶ Wir übernehmen keine Haftung für gegen Sie gerichtete Ansprüche, welche dadurch entstehen können, dass Sie Inhalte und Darstellungen einer weiteren Verwendung zugeführt haben. Dies gilt selbst dann, wenn diese unrichtig oder unvollständig gewesen sein sollten.

Copyright

- ▶ Die Unterlagen und Darstellungen sind urheberrechtlich geschützt. Die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte stehen der Freiburg School of Business and Law GmbH zu. Jede Art der Weitergabe oder weitergehenden Verwendung ohne ausdrückliche Genehmigung des Herausgebers ist untersagt.